



Schweizerischer Unteroffiziersverband
Association Suisse de Sous-Officiers
Associazione Svizzera dei Sottufficiali
Associazion Svizra dals Sutuffiziers

Wm
Lombriser Peter
Saumstrasse 11 A
CH-8625 Gossau

EINSCHREIBEN

Bundesamt für Justiz und Polizei
Stab / Rechtsdienst
Nussbaumstrasse 29
3003 Bern

12. Februar 2019

**VERNEHMLASSUNGSANTWORT DES SUOV ZUR TEILREVION DER
WAFFENVERORDNUNG ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIE (EU) 2017/853,
ZUR ÄNDERUNG DER EU-WAFFENRICHTLINIE**

Sehr geehrte Damen und Herren

Einleitend weise ich Sie auf die Vernehmlassungsantwort des SUOV vom 29. Dezember 2017 hin. Wir ergreifen gerne die Möglichkeit der erneuten Stellungnahme zur rubrizierten Vorlage und nehmen zu einzelnen Änderungen wie folgt Stellung:

Art. 9c 1 und 2 *Ausnahmebewilligungen für Personen mit Wohnsitz im Ausland und für ausländische Staatsangehörige*

Gem. heutigem Recht dürfen ausländische Staatsangehörige mit Wohnsitz in der Schweiz Waffen erwerben und Mitglied in einem Schützenverein sein. Für die Teilnahme an den Bundesübungen benötigen Sie eine Bewilligung der kantonalen Militärbehörde. Kein Vereinsmitglied, welches bereits fünf oder mehr Jahre Wohnsitz in der Schweiz hat, wird die geforderte Bestätigung des Heimatstaates vorlegen können. Da der Wohnort nicht mehr im Ausland ist, werden diese Behörden auch keine Dokumente liefern. Die Schützenvereine verlieren dadurch sehr engagierte Mitglieder.
Dieser Artikel ist zu streichen.

3. Abschnitt: *Ausnahmebewilligungen für Sportschützen und -schützinnen*
Art. 13c und 13d

Leider werden immer nur Mitglieder der Schützenvereine (bezogen auf den SSV) erwähnt. Es gibt die ausserdienstliche Tätigkeit, wo militärische Vereine (wie Unteroffiziere, Offiziere, und div andere Fachverbände) auch an der Waffe tätig sind. Alle diese Mitglieder werden zukünftig ihr Hobby nicht mehr ausüben können. Ebenso macht es keinen Sinn, nur einzelnen Waffen oder Bestandteile davon erwerben zu können, da meistens in der Interessensgemeinschaft (z.B. bei Beendigung des Sports) die Waffen intern, gem. gültigem WG an Interessierte weiterverkauft werden. Die neue Praxis würde den administrativen Aufwand und die Kosten unnötig- und unverhältnismässiger Weise ausblasen.

Dieser Artikel ist zu streichen.



Schweizerischer Unteroffiziersverband
Association Suisse de Sous-Officiers
Associazione Svizzera dei Sottufficiali
Associaziun Svizra dals Sutuffiziers

Art. 13e Pflichten nach fünf und zehn Jahren

Art. 13f Nachweis der besonderen Voraussetzungen

Bei der Erbringung des Nachweises wird von einer Mitgliedschaft in einem Verein des SSV ausgegangen.

Der SSV und der SUOV sind beide ausserdienstlich tätig. Beide sind weisungsbezogen dem VBS (Schliesswesen und ausserdienstliche Tätigkeit, SAT) unterstellt.

Aber, **beide sind anerkannte, eigenständige und gleichgestellte Dachverbände**. Davon betroffen sind auch weitere militärische Verbände.

Teilweise sind Mitglieder in beiden Verbänden angehörig. Dies aber zwanglos und freiwillig.

Der SSV kann keine Schiessen von SUOV Sektionen bestätigen, zumal diese Mitglieder nicht zwingend in der VVAdmin des SSV erfasst und über eine Lizenz verfügen. Ausserdem geht die Ausbildung in Sektionen des SUOV über die Erfüllung von Bundesprogramme mit aktuellen Armeewaffen hinaus, da wir uns auch der Bewahrung von Kultur und Tradition (mit ehemaligen Armeewaffen) und dynamischem Schiessen verschrieben haben.

Die Mitglieder des Zentral- und der Sektionsvorstände SUOV sind milizmässig und ehrenamtlich tätig. Eine solche Auflage würde den administrativen Aufwand für die geforderten Bestätigungen sprengen, zumal nach Reglemente der Schweizer Armee ausgebildet und geschossen wird. Alle Anlässe werden durch den Zentralvorstand und die SAT geprüft und bewilligt. Dies gilt aber nur für die Ausbildung und nicht die Teilnehmer welche ausschliesslich aktive und/oder ehem. Angehörige der Armee sind.

Eine Beibehaltung dieser beiden Artikeln würde zu einem Vereinszwang von SUOV-Mitgliedern beim SSV führen. Wir bezweifeln, dass dies und der damit verbundene administrative Aufwand im Sinne des SSV ist.

Diese Artikel sind zu streichen.

Fazit:

Da die geplanten Verschärfungen als Mittel zur Terrorbekämpfung nutzlos und diskriminieren für unbescholtene Unteroffiziere ist, lehnt der Schweizerische Unteroffiziersverband die Teilrevision vollumfänglich ab.

Im Namen des Schweizerischen Unteroffiziersverbandes

Der Zentralpräsident

Wm Peter Lombriser